

tionsmittelherstellenden Kombinate für diese Aufgabenstellung zu nutzen.

(8) Die produktionsmittelherstellenden Kombinate und ihre übergeordneten Staatsorgane haben zur Sicherung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität der Produktion von Konsumgütern eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat und bilanzverantwortlichen Ministerien zu gewährleisten. Für die Neuaufnahme einer Produktion von technischen Konsumgütern oder von Möbeln sind die Erzeugnisgruppenkonzepten der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate zu nutzen. Die Aufnahme einer Produktion von Konsumgütern sowie alle Aufgaben für ihre Weiterentwicklung, insbesondere Aufgaben für Forschung und Entwicklung, sind dem bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat zur Bestätigung vorzulegen.

8.2. Die Ziff. 4.1. wird ergänzt um:

- e) die Produktion von höherveredelten Erzeugnissen in den Maßeinheiten gemäß Bilanzverzeichnis
- f) die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport im Umfang der Nomenklatur der Zulieferungen für den Anlagenexport in den Maßeinheiten gemäß Bilanzverzeichnis

8.3. In Ziff. 4.2. Abs. 2 in der Fassung vom 30. April 1981 wird der Termin für die Übergabe der Informationen auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben auf den 31. Januar des Planjahres verändert.

8.4. In Ziff. 5.11. Abs. 6 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

Zur Erarbeitung der Wertbilanz durch die Betriebe sind die Vordrucke 1104 und 1712 bzw. 1713 gemäß Teil M Abschnitt „MAK-Bilanzierung“ Ziff. 3.1. Abs. 3 anzuwenden.

9. Zur Planung des Bauwesens

Zu Teil B Abschnitt 3 (S. 39) der Planungsordnung:

9.1. Die Ziff. 4.1. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Planung der Investitionen haben die Investitionsauftraggeber dem Planentwurf zugrunde zu legen

— als Preisbasis 1:

vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise zu Preisen per 1. Januar 1982;

Investitionen, für die noch keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise vorliegen, sind auf der Grundlage der Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1. Januar 1982 zu planen;

— als Preisbasis 2:

vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise des Bauwesens, die nach der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Neubauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1983“ auf die neuen Preise umgerechnet wurden;

Investitionen, für die noch keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarte Preise vorliegen, sind zu Preisen per 1. Januar 1983 auf der Grundlage der vom bilanzierenden Organ bestätigten Einordnung des Baubedarfs im Rahmen der Kennziffer Investitionen (materielles Volumen) Bau zu planen. Durch die Investitionsauftraggeber darf zur Sicherung der Übereinstimmung der Baubilanz mit den Investitionsplänen nur der von den bilanzierenden Organen gemäß Ziff. 2.4. bestätigte Bauanteil bzw. der vom ausführenden Baubetrieb (Hersteller) bestätigte Baupreis per 1. Januar 1983 in die Investitionspläne aufgenommen werden.

Investitionsauftraggeber, die komplette Anlagen beziehen, planen in Preisbasis 2 die Preise der Preisbasis 1 zuzüglich der Preisänderungen, die ab 1. Januar 1983 durch die Baubetriebe berechnet werden.

9.2. Die Ziff. 4.1. wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP sowie die daraus abgeleiteten Kennziffern sind einheitlich zu bewerten.

a) Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP (ÖP 0515) sowie die daraus abgeleiteten Kennziffern sind zu einheitlichen Industrieabgabepreisen zu bewerten. Die Kennziffern des Basisjahres und des Planjahres, bewertet zur Preisbasis 1, sind zu einheitlichen Industrieabgabepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1982 zu planen.

b) Die Berechnung der Leistungen an die Abnehmer hat zu den für die einzelnen Abnehmergruppen entsprechend den Rechtsvorschriften festgelegten Preisen zu erfolgen. Die Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und dem in den Rechtsvorschriften festgesetzten Preis ist als produktgebundene Preisstützung (ÖP 0137) bzw. produktgebundene Abgabe (ÖP 0139) (Preisausgleichs- und -abführungen) zu planen.

Für Leistungen, die vertraglich bis zum 31. Dezember 1982 zu übergeben und abzurechnen waren und die erst nach diesem Zeitpunkt übergeben und abgerechnet werden, sind von den Auftraggebern, die für sie geltenden Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1983 zu zahlen.

Die Planung der Bauproduktion ohne NAN zu IAP hat zur Preisbasis 1 und 2 zu erfolgen.

Preisbasis 1:

Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP des Basisjahres und des Planjahres ist nach dem 4steller der Bauarbeiten (ELN-Erzeugnisgruppe 29), denen Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1982 zugrunde liegen, zu planen.

Preisbasis 2:

Die Bauproduktion ohne NAN zu IAP des Planjahres ist nach dem 4steller der Bauarbeiten unter Anwendung der Faktoren, enthalten in der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für **Neubauleistungen** nach dem Stand vom 1. Januar 1983“ und der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für **Bau-reparaturen** nach dem Stand vom 1. Januar 1983“, zum Preisstand 1. Januar 1983 zu planen.

(4) Die am 31. Dezember 1982 vorhandenen Endbestände an eigener unfertiger Bauproduktion sind auf neue Planselbstkosten umzubewerten. Die am 31. Dezember 1982 vorhandenen Endbestände an unfertiger Bauproduktion aus NAN-Leistungen sind auf die neuen Industrieabgabepreise umzubewerten und die Umbewertungsdifferenzen entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführen. Die Umbewertung der Bestände an eigener unfertiger Bauproduktion sowie der aus Kooperation hat auch zu erfolgen, wenn die Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen gehören, denen weiterhin Preise nach dem alten Stand zu berechnen sind.

9.3. Die Ziff. 8.4. wird um den Abs. 4 ergänzt:

(4) Zur Planung des Baubedarfs und zur Baubilanzierung haben

a) die Auftraggeber die Anmeldung des Baubedarfs beim bilanzierenden Organ zur Preisbasis 1 — Preise 1. Januar 1982 — vorzunehmen;

b) die bilanzierenden Organe die Baubilanz 1983 zur Preisbasis 1 und 2 auszuarbeiten und die Vorhaben und Objekte auf der Grundlage der Staatlichen Aufgaben einzuordnen. Dazu hat das bilanzierende Organ dem zur Preisbasis 1 angemeldeten Baubedarf der Auftraggeber unter Anwendung der Faktoren in der Preisliste „Bestimmungen zur Ermittlung der Preise für Neubauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1983“ bei Sicherung der geplanten Ge-